

Tarifordnung zum Elternbeitragsreglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

(VO Tagesstrukturen EBR Wettingen)

vom 14. August 2014

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 21 des Elternbeitragsreglements für die familienergänzende Kinderbetreuung (EBR Wettingen) vom 09.09.2010,

beschliesst:

Art. 1

Anwendungsbereich
(Art. 2 EBR Wettingen)

Die Tarifordnung für die familienergänzende Kinderbetreuung wird für Betreuungsangebote für Kindergarten- und Schulkinder bis zur 6. Klasse angewendet, welche von privaten Trägerschaften geführt und mit denen eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Wettingen besteht. Es gilt ebenso für die Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern bis zur 6. Klasse, welche in einer beim Verein Die Tagesfamilie angemeldeten Tagesfamilie betreut werden.

Art. 2

Konkubinat und Steuerdaten
(Art. 3 EBR Wettingen)

- 1 Als stabile eheähnliche Beziehung gilt ein Konkubinat von über zwei Jahren.
- 2 Eine aktuelle Steuerveranlagung liegt vor, wenn der Bemessungszeitraum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Art. 3

Abzüge
(Art. 4 EBR Wettingen)

Auf Basis der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) kommen bei der Berechnung des Elternbeitrags folgende Abzüge zur Anwendung:

- | | | |
|-------------------------|-----|--------|
| a) Basisabzug | Fr. | 12'000 |
| b) Abzug pro Elternteil | Fr. | 7'000 |

c) Abzug pro Kind Fr. 4'000

Art. 4

Basisbeitrag
(Art. 6 EBR Wettingen)

Der Basisbeitrag beträgt Fr. 16.00 pro Kind/Betreuungstag.

Art. 5

Leistungsbeitrag
(Art. 7 EBR Wettingen)

Der Abschöpfungsgrad beträgt Fr. 1.25 je Fr. 1'000.00 (1.25 Promille) des massgebenden Betrags.

Art. 6

Einstufung der Be-
treuungsangebote
(Einstufungssatz)
(Art. 9 EBR Wettingen)

1 Basis für die Festlegung der minimalen und maximalen Elternbeiträge für familienergänzende Betreuungsangebote ist das teuerste Angebot (Kinderkrippe, entsprechend 100 %).

2 Der minimale Tarif für die Kinderkrippe beträgt Fr. 16.00, der maximale Fr. 110.00 pro Tag/Platz.

3 Für die Betreuungsmodule gelten folgende Einstufungen (Prozent) und minimalen beziehungsweise maximalen Elternbeiträge (Fr.):

Betreuungsmodul	Einstufung	Minimaler Elternbeitrag	Maximaler Elternbeitrag
Basis: ganzer Tag Krippe	100 %	16.00	110.00
Betreuung von Schulkindern in Tagesstrukturen			
Frühstundenbetreuung	10 %	1.60	10.00
Mittagsbetreuung	30 %	4.80	15.00*
Frühnachmittagsbetreuung (13.30 bis 15.15)	20 %	3.20	20.00
Ganznachmittagsbetreuung	40 %	6.40	40.00
Spätnachmittagsbetreuung (15.15 bis 18.00 Uhr)	20 %	3.20	20.00
Frühstunden- und Mittagsbetreuung	40 %	6.40	25.00*

Mittagsbetreuung und Frühnachmittagsbetreuung	50 %	8.00	35.00*
Frühstunden- und Ganznachmittagsbetreuung	50 %	8.00	50.00
Frühstunden- und Spätnachmittagsbetreuung	30 %	4.80	30.00
Mittagsbetreuung und Ganznachmittagsbetreuung	70 %	11.20	55.00*
Mittags- und Spätnachmittagsbetreuung	50 %	8.00	35.00*
Ferienbetreuung (während 8 Wochen)	90 %	14.40	90.00
Betreuung von Schulkindern bei Tagesfamilien			
Betreuungsstunde (nur Betreuung)	11 %	1.80	10.00

* = Die Vollkosten des Betreuungsmoduls Mittagsbetreuung liegt bei Fr. 30.00. Der maximale Elternbeitrag ist politisch auf Fr. 15.00 korrigiert worden. Dies hat Auswirkungen auf alle Module, die die Mittagsbetreuung beinhalten.

5 Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

Art. 7

Kinderermässigungen
(Art. 10 EBR Wettingen)

1 Auf die Monatspauschale werden folgende Kinderermässigungen gewährt:

- bei 2 Kindern 10 %
- bei 3 Kindern 15 %
- ab 4 Kindern 20 %

Kinderermässigungen werden nur bei subventionierten Betreuungsmodulen gewährt.

2 Der minimale Elternbeitrag gemäss Art. 6 Abs. 3 darf dabei nicht unterschritten werden.

Subventionen für
betreuungsintensive
Kinder

Art. 7a

Betreuungsintensive Kinder werden bei der Subventionsberechnung mit dem Faktor 1.5 berücksichtigt. Damit der Zuschlag für ein betreuungsintensives Kind gewährt werden kann, muss eine IV-Berechtigung, ein ärztliches Zeugnis oder eine schriftliche Empfehlung einer Fachperson (z.B. Vormund, Beistand) oder einer Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst, Fachstelle aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie) vorliegen. Bei Tageseltern, die betreuungsintensive Kinder betreuen, wird eine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt. Der Sozialdienst kann dazu weitere, detailliertere Bestimmungen erlassen.

Art. 8

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Fristen für An- und Abmeldungen, Änderung des Betreuungsumfangs (Art. 13 EBR Wettingen)

1 Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem Betreuungsangebot der Tagesstrukturen die individuelle Wochenbetreuung vereinbaren. Sie ist in der Regel für ein Semester gültig. Für Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien gelten die Bestimmungen des jeweiligen Anbieters.

2 Die vereinbarte Wochenbetreuung kann nur in triftigen Gründen jeweils auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden. Für Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien gelten die Bestimmungen des jeweiligen Anbieters.

3 Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie Änderungen der Betreuungsintensität sind im Betriebsreglement des Betreuungsanbieters zu regeln. Die Meldung an den Subventionsgeber hat bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Das Betriebsreglement des Betreuungsanbieters ist dem Subventionsgeber zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

4 Zusätzliche Nutzungen von Betreuungsmodulen oder unregelmässige Nutzungen von Betreuungsmodulen aufgrund von unregelmässigen Arbeitszeiten der Eltern sind möglich, sofern die Eltern nachweisen können, dass sie auf eine unregelmässige Betreuung angewiesen sind und die Leistungsanbieter sie im Betriebsreglement vorsehen. In diesem Fall wird Ende Monat auf der Basis der effektiv bezogenen Betreuungsmodule zu den subventionierten Tarifen abgerechnet. Für Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien gelten die Bestimmungen des jeweiligen Anbieters.

5 Einmalige Nutzungen von Betreuungsmodulen werden vom Betreuungsanbieter Ende Monat abgerechnet. Einmalige Nutzungen werden grundsätzlich nicht subventioniert, da sie in der Regel dem Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht entsprechen. Bei Betreuungsverhältnissen in Tagesfamilien sind einmalige Nutzungen nicht möglich.

Art. 9

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung, Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots
a. Krankheit und Unfall
(Art. 13 EBR Wettingen)

1 Bei Abwesenheiten von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Elternbeiträge.

2 Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag kann dem Betreuungsanbieter ein Gesuch um Ermässigung von 50 % des Elternbeitrags gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag schriftlich einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen.

3 Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst.

4 Bei Betreuungsverhältnissen in Tagesfamilien gelten die Bestimmungen des jeweiligen Anbieters.

Art. 10

b. schulbedingte Abwesenheiten
(Art. 13 EBR Wettingen)

1 Bei schulbedingten Abwesenheiten vom Betreuungsangebot von 6 und mehr Schultagen (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt bei rechtzeitiger Meldung an den Betreuungsanbieter ein Erlass der entsprechenden Kosten. Die Meldung muss mindestens 2 Wochen im Voraus erfolgen.

2 Bei Betreuungsverhältnissen in Tagesfamilien gelten die Bestimmungen des jeweiligen Anbieters.

Art. 11

c. Ferien
(Art. 13 EBR Wettingen)

1 Bei einer ferienbedingten Abwesenheit des Kindes wird grundsätzlich keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrags gewährt.

2 Bei Betreuungsverhältnissen in Tagesfamilien gelten die Bestimmungen des jeweiligen Anbieters.

Art. 12

Neuberechnung des Elternbeitrags
(Art. 17 EBR Wettingen)

1 Die Neuberechnung erfolgt per 1. August aufgrund der aktuellen definitiven Steuerveranlagung.

2 Als wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gilt ein Anstieg beziehungsweise eine Reduktion von mehr als 30 % während der Dauer von mindestens 6 Monaten.

Art. 13

Beitragsermässigung,
Beitragserlass
(Art. 18 EBR Wettingen)

Über die Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen, die nicht unter die Art. 9, 10 und 11 dieser Verordnung fallen, entscheiden die Sozialen Dienste Wettingen.

Art. 14

Vollzug
(Art. 21 EBR Wettingen)

1 Der Gemeinderat delegiert das Erlassen der Beitragsverfügungen an die Sozialen Dienste.

2 Bei Streitigkeiten aus dieser Beitragsverfügung ist der Gemeinderat Wettingen erste Beschwerdeinstanz

Art. 15

Inkrafttreten

1 Die Änderung der Tarifordnung tritt per 1. September 2014 in Kraft.

2 Mit Inkrafttreten ist die Verordnung vom 9. Dezember 2013 aufgehoben.

Wettingen, 14. August 2014

Gemeinderat Wettingen

Gemeindeammann
Dr. Markus Dieth

Gemeindeschreiberin
Barbara Wiedmer

Anhang I → Betreuung im Tagesstern oder Spatzenäsch

Berechnungsbeispiel Familie Fischer-Mahendran

1. Ausgangslage

Hans und Ruth Fischer-Mahendran haben 2 Kinder und weisen ein steuerbares Einkommen von Fr. 50'000 aus. Das steuerbare Vermögen liegt bei Fr. 30'000.

2. Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 %	= Fr.	50'000
Steuerbares Vermögen zu 10 %	= Fr.	3'000
Massgebendes Gesamteinkommen	= Fr.	53'000

3. Abzüge

Basisabzug	Fr.	12'000
2 x Erwachsenenabzug à Fr. 7'000	= Fr.	14'000
2 x Kinderabzug à Fr. 4'000	= Fr.	8'000
Total Abzüge	Fr.	34'000

4. Massgebender Beitrag

Massgebendes Gesamteinkommen	Fr.	53'000
<u>./. Abzüge</u>	Fr.	<u>34'000</u>
Massgebender Beitrag	Fr.	19'000

mal Abschöpfungsgrad 1.25 ‰

Leistungsbeitrag Fr. 23.75

5. Normbeitrag = Basisbetrag + Leistungsbeitrag

Basisbeitrag	Fr.	16.00
<u>Leistungsbeitrag</u>	Fr.	<u>23.75</u>

Normbeitrag (bei Einstufungssatz 100%) Fr. 39.75

6. Festlegung Elternbeitrag

Lukas besucht an 2 Tagen die Mittagsbetreuung und Gianna an 3 Tagen ein familienergänzendes Betreuungsangebot (Frühstunden- und Nachmittagsbetreuung). Der Elternbeitrag rechnet sich wie folgt:

	Lukas	Gianna
Normbeitrag Familie	Fr. 39.75	Fr. 39.75
Einstufungssatz (Mittagsbetreuung bzw. Frühstunden- und Nachmittagsbetreuung gemäss §6)	30 %	50 %
Elternbeitrag für 1 Tag	Fr. 39.75 x 30 % = Fr. 11.92	Fr. 39.75 x 50 % = Fr. 19.87
Nutzung Angebot	2 mal	3 mal
Kinderermässigung	10 %	10 %
Faktor Monatspauschale	3.25	3.25
Elternbeitrag vor Kinderermässigung	2 x Fr. 11.92 x 3.25 = Fr. 77.50	3 x Fr. 19.87 x 3.25 = Fr. 193.75
Kinderermässigung	Fr. -7.75	Fr. -19.40
Effektiver Elternbeitrag pro Monat	Fr. 69.75	Fr. 174.35

Anhang II → Betreuung in einer Tagesfamilie

Berechnungsbeispiel Familie Meier

1. Ausgangslage

Erika Meier hat 1 Kind und weist ein steuerbares Einkommen von Fr. 80'000 aus. Das steuerbare Vermögen liegt bei Fr. 0.00.

2. Massgebendes Gesamteinkommen

Steuerbares Einkommen zu 100 %	=	Fr.	80'000
Steuerbares Vermögen zu 10 %	=	Fr.	0'000
Massgebendes Gesamteinkommen	=	Fr.	80'000

3. Abzüge

Basisabzug		Fr.	12'000
1 x Erwachsenenabzug à Fr. 7'000	=	Fr.	7'000
1 x Kinderabzug à Fr. 4'000	=	Fr.	4'000
Total Abzüge		Fr.	23'000

4. Massgebender Beitrag

Massgebendes Gesamteinkommen		Fr.	80'000
./. Abzüge		Fr.	23'000
Massgebender Beitrag		Fr.	57'000

mal

Abschöpfungsgrad 1.25 ‰

Leistungsbeitrag Fr. 71.25

5. Normbeitrag = Basisbetrag + Leistungsbeitrag

Basisbeitrag		Fr.	16.00
Leistungsbeitrag		Fr.	71.25

Normbeitrag (bei Einstufungssatz 100%) Fr. 87.25

6. Festlegung Elternbeitrag

Samuel ist an 2 Tagen zu je 5 Stunden in einer Tagesfamilie. Der Elternbeitrag rechnet sich wie folgt:

	Samuel
Normbeitrag Familie	Fr. 87.25
Einstufungssatz (Betreuungsstunde Tagesfamilie gemäss §6)	11 %
Elternbeitrag pro Betreuungsstunde	Fr. 87.25 x 11 % = Fr. 9.60
Nutzung Angebot pro Woche	10 Stunden
Nutzung Angebot pro Monat	42 Stunden
Kinderermässigung	0 %
Elternbeitrag vor Kinderermässigung	42 Std. x Fr. 9.60 = Fr. 403.20
Kinderermässigung	Fr. 0.00
Effektiver Elternbeitrag pro Monat	Fr. 403.20